

§

Keine Zurechnung von Stimmrechten aufgrund „Acting in concert“ bei Vereinbarung im Einzelfall

BGH, Urteil v. 25.09.2018 – II ZR 190/17

DR. THOMAS
ZWISSLER

Die Zurechnung von Stimmrechten aus fremden Aktien spielt im Recht der Beteiligungspublizität eine wichtige Rolle. Zurechnungssachverhalte können Mitteilungspflichten nach § 33 WpHG auslösen, deren

Nichterfüllung zu einem Rechtsverlust führt (§ 44 WpHG). Dies schafft die Verbindung in das Recht der Hauptversammlung. Für die Dauer der Nichterfüllung seiner Mitteilungspflichten kann der säumige Aktionär keine Rechte aus seinen Aktien ausüben, d.h. ihm bleiben insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und das Stimmrecht verwehrt. Fragen der Stimmrechtszurechnung können daher sowohl bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen als auch im Anfechtungsstreit über Hauptversammlungsbeschlüsse Bedeutung erlangen.

„Acting in concert“

Zu den Zurechnungstatbeständen des § 34 WpHG, die nur schwer abgrenzbar sind, zählt das sogenannte „Acting in concert“. Das Gesetz selbst spricht von „abgestimmtem Verhalten“ (§ 34 Abs. 2 WpHG), was die Abgrenzung des Begriffs keinesfalls erleichtert. Dies gilt auch für den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestand. Liegt lediglich eine „Vereinbarung im Einzelfall“ vor, soll dies ein abgestimmtes Verhalten im Sinne des § 34



Foto: © sk_design – stock.adobe.com

Abs. 2 WpHG ausschließen. Für die Auslegung des Begriffs wird teilweise eine formale Betrachtungsweise befürwortet, die allein auf die Häufigkeit des abgestimmten Abstimmungsverhaltens der Aktionäre abstellt. Die Gegenauffassung, der sich bislang auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angeschlossen hatte, befürwortet eine materielle Betrachtungsweise und verlangt die Berücksichtigung der Bedeutung und Reichweite der Beschlussfassung. Der Bundesgerichtshof hatte nun Gelegenheit, Position in diesem wichtigen Meinungsstreit zu beziehen.

Die Entscheidung des BGH

Der zur Entscheidung vorgelegte Sachverhalt betraf die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage eines in der Hauptversammlung nicht erschienenen Aktionärs, der sich darauf berief, ihm sei zu Unrecht der Zugang zur Hauptversammlung verweigert worden. Die beklagte Gesellschaft machte hingegen geltend, der klagende Aktionär habe sein Verhalten in einer Art und Weise mit einem anderen Aktionär abgestimmt, die ihn zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung verpflichtet habe. Aufgrund der Nichterfüllung dieser Mitteilungspflicht habe er kein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung gehabt. Nachdem sich das abgestimmte Verhalten des Klägers auf eine einmalige gemeinsame Stimmrechtsausübung bezog, kam es auf die Frage an, ob lediglich eine „Vereinbarung im Einzelfall“ vorlag.

Der BGH entschied, dass das Vorliegen einer „Vereinbarung im Einzelfall“ formal zu bestimmen sei. Dies entspreche nicht nur dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des Gesetzes, dass die Zurechnung nur bei einer

gewissen Beständigkeit des Verhaltens der sich abstimmenden Aktionäre anordnen wolle. Die formale Betrachtungsweise achte auch das Bestimmtheitsgebot, das im Kontext der [heute erheblichen] Bußgeldsanktionen bei Verletzung von Mitteilungspflichten zu berücksichtigen sei. Im konkreten Fall bejahte das Gericht daher das Vorliegen einer „Vereinbarung im Einzelfall“.

Entscheiden wollte der BGH den Rechtsstreit dennoch nicht. Er verwies den Rechtsstreit zurück an das OLG Stuttgart, mit der Aufforderung, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der klagende Aktionär in der Hauptversammlung nicht nur nicht erschienen war, sondern zur Hauptversammlung auch nicht zugelassen wurde.

Fazit

Mit seinem Urteil entscheidet der BGH einen wichtigen und für die Praxis bedeutsamen Meinungsstreit. Als ein Zeichen funktionierender Gewaltenteilung kann dabei die Tatsache gelten, dass sich das Gericht nicht gescheut hat, gegen die Verwaltungspraxis der BaFin zu entscheiden. Die Neuauflage des Emittentenleitfadens wird zeigen, ob sich die BaFin der Rechtsprechung des BGH anschließt. Auswirkung wird das Urteil auch auf die Auslegung der weitgehend inhaltsgleichen Zurechnungsbestimmungen des Wertpapierübernahmegesetzes (WpÜG) haben.

Von Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zl-legal.de



ZIRNGIBL